

Förderreglement

Die Berner Design Stiftung führt im Auftrag des Kantons Bern die Gesuchverfahren für Beiträge an kulturelle Projekte in den Sparten Gestaltung und Design durch. In diesem Dokument finden Sie Informationen zu unseren Fördermöglichkeiten sowie die entsprechenden Bedingungen. Bei Fragen können Sie uns vor der Gesucheingabe kontaktieren.



Dr. Meret Mangold
Geschäftsleiterin
foerderung@bernerdesignstiftung.ch
031 302 08 16

1. Fördermöglichkeiten

Neu: Gesuche im Bereich Graphic Novels und Comics müssen bei der Abteilung Kulturförderung des Amts für Kultur des Kantons Bern eingereicht werden.

	Herstellungsprozess	Publikationen	Werkpräsentationen	Weiterbildung
Was	• Umsetzung oder Bekanntmachung einer genau umschriebenen Projektidee. • Die Projektideen müssen ein in sich abgeschlossenes Arbeitsprojekt umfassen, entweder als Gesamtkonzept oder als Einzelprojekt in einem definierten Arbeitszyklus.	• Herausgabe von Publikationen über Berner Designer:innen, die von monografischem Wert sind oder eine längere, in sich geschlossene Schaffensperiode dokumentieren. • Ausstellungskataloge von Gruppenausstellungen, wenn sie ein repräsentatives Bild des gestalterischen	• Ausstellungen (Einzel- oder Gruppen), Modeschauen, Showrooms, Auftritte etc. im In- und Ausland.	• Weiterbildungen im In- und Ausland (z. B. Besuche von Workshops, Kursen und «Artist-in-Residence»-Aufenthalte). • Ausgeschlossen sind Hochschulausbildungen

		Schaffens im Kanton Bern vermitteln. • Grafikdesigner:innen, welche eine Publikation als Ausdrucksform ihres Projektes wählen, können ein Gesuch um einen Förderbeitrag an den Herstellungsprozess einreichen		
Wer	• Unterstützt werden Projekte von Designer:innen, die ihre Tätigkeit professionell ausüben und über eine gestalterische Ausbildung oder gleichwertige, mindestens 5-jährige Berufspraxis verfügen. • Es besteht keine Altersbegrenzung.	• Gesuche können von Herausgeber:innen, Ausstellungsinstitutionen oder Designer:innen eingereicht werden. • Grafiker:innenhonorare werden abgegolten, Autor:innenhonorare nicht. • Es besteht keine Altersbegrenzung.	• Unterstützt werden Werkpräsentationen von Designer:innen, die ihre Tätigkeit professionell ausüben und über eine gestalterische Ausbildung oder gleichwertige, mindestens 5-jährige Berufspraxis verfügen. • Ziel ist die finanzielle Unterstützung einzelner Designer:innen (z. B. Transport-, Versicherungs- und Reisekosten), nicht der veranstaltenden Institution. • Es besteht keine Altersbegrenzung.	• Es besteht keine Altersbegrenzung.
Bernbezug	• Designer:innen als Einzelperson: Zur Eingabe berechtigt sind Designer:innen mit einem gesetzlichen	• Designer:innen als Einzelperson: Zur Eingabe berechtigt sind Designer:innen mit einem gesetzlichen	• Werkpräsentationen können unterstützt werden, wenn sie einen klaren thematischen oder geografischen	• Zur Eingabe berechtigt sind Designer:innen mit einem gesetzlichen Erstwohnsitz im Kanton Bern seit mindestens

	Erstwohnsitz und/oder einem gestalterischen Hauptwirkungsort seit mindestens zwei Jahren im Kanton Bern. Heimatort im Kanton Bern reicht nicht aus. • Gruppe (Label) oder Projektteam: Zur Eingabe berechtigt ist ein Projektteam, wenn mindestens die Hälfte davon die Voraussetzungen für Einzelpersonen erfüllt (z. B zwei von drei Personen). Als Projektteam gilt eine Gruppe von Personen, die in unveränderter Zusammensetzung ein Projekt von der Idee bis zur Umsetzung bearbeitet. • Für Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura ist der «Bernjurassische Rat» zuständig, sofern es sich nicht um Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler	Erstwohnsitz und/oder einem gestalterischen Hauptwirkungsort seit mindestens zwei Jahren im Kanton Bern. Heimatort im Kanton Bern reicht nicht aus. • Gruppe (Label) oder Projektteam: Zur Eingabe berechtigt ist ein Projektteam, wenn mindestens die Hälfte davon die Voraussetzungen für Einzelpersonen erfüllt (z. B zwei von drei Personen). Als Projektteam gilt eine Gruppe von Personen, die in unveränderter Zusammensetzung ein Projekt von der Idee bis zur Umsetzung bearbeitet. • Für Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura ist der «Bernjurassische Rat» zuständig, sofern es sich nicht um Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler	Bezug (Umsetzungs- oder Durchführungsort) zum Kanton Bern aufweisen oder die beteiligten Designschaffenden einen gesetzlichen Erstwohnsitz und/oder einen gestalterischen Hauptwirkungsort seit mindestens zwei Jahren im Kanton Bern haben (siehe Bernbezug zum «Herstellungsprozess»). • Für Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura ist der «Bernjurassische Rat» zuständig, sofern es sich nicht um Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler Bedeutung handelt. Die Gesuche werden nach Eingang bei der Berner Design Stiftung mit einer Empfehlung des Fachausschusses zur Bearbeitung an den «Bernjurassischen Rat» weitergeleitet.	zwei Jahren. Heimatort im Kanton Bern reicht nicht aus. • Für Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura ist der «Bernjurassische Rat» zuständig, sofern es sich nicht um Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler Bedeutung handelt. Die Gesuche werden nach Eingang bei der Berner Design Stiftung mit einer Empfehlung des Fachausschusses zur Bearbeitung an den «Bernjurassischen Rat» weitergeleitet.
--	--	--	--	---

	Bedeutung handelt. Die Gesuche werden nach Eingang bei der Berner Design Stiftung mit einer Empfehlung des Fachausschusses zur Bearbeitung an den «Bernjurassischen Rat» weitergeleitet.	Bedeutung handelt. Die Gesuche werden nach Eingang bei der Berner Design Stiftung mit einer Empfehlung des Fachausschusses zur Bearbeitung an den «Bernjurassischen Rat» weitergeleitet.		
Wann	• Es gibt zwei offizielle Eingabetermine pro Jahr (meistens Februar/August). Die genauen Daten werden frühzeitig auf der Website publiziert • Für die fristgerechte Registrierung bzw. das Hochladen des Dossiers ist jeweils 24 Uhr des angegebenen Datums massgebend.	• Es gibt zwei offizielle Eingabetermine pro Jahr (meistens Februar/August). Die genauen Daten werden frühzeitig auf der Website publiziert • Für die fristgerechte Registrierung bzw. das Hochladen des Dossiers ist jeweils 24 Uhr des angegebenen Datums massgebend.	• Gesuche können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens zwei Monate vor Beginn eines Projektes, einer Veranstaltung etc. • Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.	• Gesuche können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung • Nachträgliche Beiträge an bereits begonnene Kurse u.a. sind nicht möglich.
Wie	Die Gesucheingabe erfolgt in zwei Schritten: 1. Registrieren Sie sich mit einem Nachweis des Bezugs zum Kanton Bern auf unserer Webseite (aktuelle Wohnsitzbescheinigung u. a.) 2. Nach der Freigabe der Registrierung erhalten Sie eine E-Mail mit einem Zugangslink, um Ihr Dossier hochzuladen.	Die Gesucheingabe erfolgt in zwei Schritten: 1. Registrieren Sie sich mit einem Nachweis des Bezugs zum Kanton Bern auf unserer Webseite (aktuelle Wohnsitzbescheinigung u. a.) 2. Nach der Freigabe der Registrierung erhalten Sie eine E-Mail mit einem Zugangslink, um Ihr Dossier hochzuladen.	Senden Sie Ihr Dossier sowie eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung an foerderung@bernerdesignstiftung.ch	Senden Sie Ihr Dossier sowie eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung an foerderung@bernerdesignstiftung.ch

Beitrags- höhe	In der Regel werden zwischen CHF 1'000 und 15'000 gesprochen.	In der Regel werden zwischen CHF 1'000 und 15'000 gesprochen.	Für Werkpräsentationen werden maximal CHF 4'000 gesprochen.	
Formale Kriterien	• Eine PDF-Datei (max. 10 MB, max. 10 A4-Seiten) • Dossier mit Dateinamen nach folgendem Schema benennen: Nachname_Vorname_Gestaltungsbereich Bitte beachten Sie: Gesuche, welche die formalen Kriterien nicht erfüllen, werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen.	• Eine PDF-Datei (max. 10 MB, max. 10 A4-Seiten) • Dossier mit Dateinamen nach folgendem Schema benennen: Nachname_Vorname_Gestaltungsbereich Bitte beachten Sie: Gesuche, welche die formalen Kriterien nicht erfüllen, werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen.	• Eine PDF-Datei (max. 10 MB, max. 10 A4-Seiten) • Dossier mit Dateinamen nach folgendem Schema benennen: Nachname_Vorname_Gestaltungsbereich Bitte beachten Sie: Gesuche, welche die formalen Kriterien nicht erfüllen, werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen.	• Eine PDF-Datei (max. 10 MB, max. 10 A4-Seiten) • Dossier mit Dateinamen nach folgendem Schema benennen: Nachname_Vorname_Gestaltungsbereich Bitte beachten Sie: Gesuche, welche die formalen Kriterien nicht erfüllen, werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen.
Inhalt Dossier	• Beschrieb des Projekts, Gestaltungs- und Herstellungsprozesses (Text, Skizzen, Modelle, Fotografien etc.) • Allenfalls beabsichtigte Massnahmen zur Bekanntmachung • Angaben zum Zeitplan (Projektetappen und fertige Umsetzung bis zur Ausstellung Bestform im Folgejahr) • Detailliertes Budget und Angabe zur gewünschten Beitragshöhe; IBAN sowie Name, Adresse Kontoinhaber:in	• Angaben zu Designer:in, welcher/welche Thema der Publikation ist • Titel der Publikation, Projektbeschrieb und Buchkonzept • Angaben zum Zeitplan (Projektetappen und fertige Umsetzung bis zur Ausstellung Bestform im Folgejahr) • Nennung der Grafiker:innen und Autor:innen, Kurzbiografien und Angabe der aktuellen Wohnadressen • Angaben zu Verleger:in	• Beschrieb des Projekts, der Beweggründe und der Ziele • Aussagekräftige Angaben zu Zielgruppen, Vermittlung- und Kommunikationsmassnahmen • Angaben zum Realisierungsort (mehrere möglich) • Angaben zum Zeitplan und Durchführungsdatum • Detailliertes Budget und Angabe zur gewünschten Beitragshöhe; IBAN sowie Name, Adresse Kontoinhaber:in	• Nennung der Beweggründe und der Ziele • Angaben zu Land/Ort der Weiterbildung • Anbieter:in der Weiterbildung • Art der Weiterbildung, Termine und Dauer • Bezeichnung des Kurses, Workshops u.a. • Detailliertes Budget und Angabe zur gewünschten Beitragshöhe; IBAN sowie Name, Adresse Kontoinhaber:in • Finanzierungsplan mit Nennung weiterer

	• Finanzierungsplan mit Nennung weiterer angeschriebener Geldgeber:innen mit angefragter/zugesicherter Beitragshöhe • Kurzbiografie aller Gesuchsteller:innen und Angaben der aktuellen Wohnadressen; Kurzdarstellung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich Design	• Detailliertes Budget und Angabe zur gewünschten Beitragshöhe; IBAN sowie Name, Adresse Kontoinhaber:in • Finanzierungsplan mit Nennung weiterer angeschriebener Geldgeber:innen mit angefragter/zugesicherter Beitragshöhe • Kurzbiografie aller Gesuchsteller:innen und Angaben der aktuellen Wohnadressen; Kurzdarstellung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich Design	• Finanzierungsplan mit Nennung weiterer angeschriebener Geldgeber:innen mit angefragter/zugesicherter Beitragshöhe • Kurzbiografie aller Gesuchsteller:innen und Angaben der aktuellen Wohnadressen; Kurzdarstellung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich Design	angeschriebener Geldgeber:innen mit angefragter/zugesicherter Beitragshöhe • Kurzbiografie und Angabe der aktuellen Wohnadressen; Kurzdarstellung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich Design
--	---	---	---	---

2. Zugelassene Designbereiche

- Grafikdesign (inklusive Typografie, Editorial Design, Illustration, Animation, CI-Design, Webdesign, Interaction Design, Game Design etc.)
- Produktdesign (inklusive Industrial Design, Möbel, Keramik, Glas, Schmuck etc.)
- Mode- und Textildesign
- Szenografie
- Social und Transformation Design: Designprojekte, die auf das Gemeinwohl, einen positiven sozialen Wandel oder systemische Veränderungen in Bereichen wie Bildung, Gesundheitswesen, Inklusion, Klimaschutz, nachhaltiger Konsum und Stadtentwicklung ausgerichtet sind.

3. Was die Stiftung nicht unterstützt:

- Eingaben für Produkte oder Prototypen, die nicht eigenständig gestaltet werden
- Falls es sich um eine Fortsetzung einer Schul- oder Abschlussarbeit handelt, muss der Teil der Arbeit ausgewiesen werden, der selbständig weiterentwickelt wurde.

- Bereits umgesetzte Projekte
- Unvollständig oder verspätet eingereichte Anmeldungen sowie Unterlagen, die nicht den formalen Anforderungen entsprechen (siehe «Formale Kriterien»).

4. Beurteilungskriterien und Zuständigkeiten

4.1 Beurteilungskriterien

- Innovation, Eigenständigkeit und Individualität
- Bedeutung und Ausstrahlung
- Technik und Funktionalität
- Ökologische und ökonomische Aspekte

4.2 Zuständigkeiten

Der Fachausschuss der Stiftung beurteilt die eingegangenen Gesuche. Die Namen sind jeweils auf der Webseite kommuniziert. Er kann durch externe Fachexpert:innen und Berater:innen ergänzt werden.

5. Bekanntgabe der Entscheide

5.1 Auf der Website werden die Daten der Entscheide zusammen mit den Eingabefristen kommuniziert.

5.2 Positive Entscheide werden unter dem Vorbehalt gesprochen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und das Projekt wie geplant realisiert werden kann. Über den Stand der Zu- und Absagen anderer angefragter Förderstellen muss die Berner Design Stiftung laufend informiert werden. Die Auszahlung erfolgt hälftig, nach Zusage sowie nach dem dokumentierten Abschluss des Projekts.

5.3 Der Entscheid wird den Designer:innen schriftlich mitgeteilt.

5.4 Gesuche von französisch- und zweisprachigen Gesuchstellenden aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne werden nach der Jurierung durch die Berner Design Stiftung zusätzlich zu einer Stellungnahme an den «Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne» weitergeleitet. Bei den betreffenden Gesuchen ist darum mit einer etwas längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.

6. Kommunikation

Auf sämtlichen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit dem gesprochenen Beitrag muss wie folgt auf die Unterstützung hingewiesen werden: «Ermöglicht durch Berner Design Stiftung/SWISSLOS Kultur Kanton Bern» oder gemeinsame [Logo-Vorlage](#). Auch bei Medienmitteilungen (Print und Online) wird eine Erwähnung der Unterstützung erwartet. Zudem müssen die Social-Media-Accounts der Berner Design Stiftung ([Facebook](#), [Instagram](#), [LinkedIn](#)) bei Posts/Stories zu geförderten Projekten verlinkt werden.

7. Pflichten der Beitragsempfänger:in in Bezug auf die Ausstellung Bestform (Herstellungsprozess oder Publikationen)

Die Präsentation des geförderten Projekts in der Ausstellung Bestform ist ein Bestandteil der Förderung. Mit der Eingabe der

Unterlagen erklären sich die Designer:innen einverstanden, im Falle eines von der Stiftung gewährten Beitrages, Folgendes zu beachten:

7.1 Fristgerechte Umsetzung

Die Projektidee ist bis zur Ausstellung Bestform im Frühjahr des Folgejahres umzusetzen. Erfordert die Umsetzung mehr Zeit, so sind solche Ausnahmefälle der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

7.2 Leihgabe für die Ausstellung Bestform

Die umgesetzte Projektidee bzw. das Produkt wird in der Ausstellung Bestform im Folgejahre der Öffentlichkeit präsentiert, wofür der/die Designer:in der Stiftung entsprechende gemäss dem geförderten Design realisierte Objekte zur Verfügung stellt.

7.3 Text und Bilddokumentation

Für die Realisation der Ausstellung sowie die Medienarbeit stellt der/die Designer:in der Stiftung Text- sowie Bildmaterial (mind. 300 dpi) zur Verfügung.

8. Pflichten der Beitragsempfänger:in (Werkpräsentationen oder Weiterbildungen)

8.1 Bilddokumentation

Die Designer:innen stellen der Berner Design Stiftung vorhandenes Bildmaterial zur Werkpräsentation oder Weiterbildung (professionelle Qualität) zur freien Verfügung (z. B. für Jahresbericht).

8.2 Schlussbericht

Bei Beiträgen für Weiterbildungen und Werkpräsentationen erwartet die Stiftung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Weiterbildung bzw. Werkpräsentation eine kurze schriftliche Rückmeldung (max. 2000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

9. Weitere Bestimmungen

9.1 Verwendungsrechte

Die Designer:innen übertragen der Berner Design Stiftung bei ihrer Gesucheingabe das Recht, die darin wiedergegebenen Inhalte sowie die nachfolgend mittels Förderbeiträge der Stiftung umgesetzten Projekte, zu Kommunikationszwecken der Stiftung in Publikationen und Präsentationen, namentlich in eigenen Printmedien sowie auf dem Internet in jeder Form unentgeltlich zu veröffentlichen.

9.2 Rechte Dritter

Die Designer:innen versichern durch ihre Gesucheingabe, dass durch die Veröffentlichung keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten die Stiftung von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der Berner Design Stiftung daraus entstehen, zu übernehmen.

9.3 Haftungsausschluss

Die Berner Design Stiftung kann für Fehler beim Datentransfer oder bei Datenverlust nicht verantwortlich gemacht werden. Risiken gehen zu Lasten der Designer:innen.

9.4 Rückforderung

Die Berner Design Stiftung kann Bewerbungen, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Fördergelder auch nachträglich zurückfordern. Bei Projekten, welche nicht innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden, hat die Berner Design Stiftung das Recht, den bereits ausgezahlten Betrag zurück zu verlangen.